
S 13 AL 128/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 128/99
Datum	22.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 166/00
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22.03.2000 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 04.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.11.1998 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Überbrückungsgeld nach [§ 57](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Der am 1955 geborene Kläger ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in D. (Österreich). Von 1970 bis 1997 war er in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) versicherungspflichtig beschäftigt und bezog hier vom 01.10.1997 bis 31.05.1998 Arbeitslosengeld (Alg). Am 13.05.1998 meldete er bei der Stadt Burghausen ein Gewerbe (Bauunternehmen, Burghausen) an.

Bereits am 02.04.1998 hatte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von

Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld zur Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ab dem 01.06.1998 beantragt.

Mit Bescheid vom 04.09.1998 (abgesandt am 18.09.1998) lehnte die Beklagte dies ab, weil der KlÃ¤ger weder einen Wohnsitz noch einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der BRD habe.

Der hiergegen am 15.10.1998 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 27.11.1998).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09.02.1999 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben.

Mit Urteil vom 22.03.2000 hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld zu entscheiden. Dieser gehÃ¶re zum fÃ¼rderungsfÃ¤higen Personenkreis nach [Ã§ 57 Abs 2 Nr 1 a SGB III](#), weil er vor Aufnahme der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mindestens vier Wochen Alg von der Beklagten bezogen habe. Die Regelung des Ã§ 30 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) stehe der GewÃ¤hrung eines Ã¼berbrÃ¼ckungsgeldes an den KlÃ¤ger nicht entgegen, da er als GrenzgÃ¤nger unter Anwendung der entsprechenden Sozialversicherungsabkommen von der Beklagten Alg erhalten habe und dadurch die allgemeine Voraussetzung, die Anwendbarkeit der Vorschriften des SGB III lediglich auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der BRD hÃ¤tten, durch die besonderen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld nach [Ã§ 57 SGB III](#) verdrÃ¤ngt wÃ¼rden. Im Ã¼brigen solle jeder Leistungsbezieher einen Anreiz erhalten, die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu beenden, unabhÃ¤ngig von seiner StaatsangehÃ¶rigkeit bzw seinem Wohnsitz, was auch im Interesse der Versichertengemeinschaft liege.

Gegen das ihr am 03.04.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 02.05.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Das Erstgericht habe zu Unrecht den Vorbezug von Alg, den der KlÃ¤ger im Wege zwischenstaatlichen Rechts erfÃ¼llt habe, als ausreichend fÃ¼r den Anspruch auf Ã¼bergangsgeld nach [Ã§ 57 SGB III](#) angesehen. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Alg beruhe mangels Wohnsitzes in der BRD nicht unmittelbar auf dem SGB III, sondern auf der Anwendung zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abkommen zwischen der BRD und der Republik Ã¶sterreich Ã¼ber Arbeitslosenversicherung). Das Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld nach den [Ã§Ã§ 57 ff SGB III](#) sei dagegen keine Leistung bei Arbeitslosigkeit iSd Art 4 Abs 1 g der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbststÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (= VO). Entgegen der Auffassung des Erstgerichtes werde die Anwendbarkeit der Vorschriften des SGB III lediglich auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der BRD hÃ¤tten, nicht durch die

besonderen Voraussetzungen für die Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß [Â§ 57 SGB III](#) verdrängt. Das Überbrückungsgeld stelle keine Leistung bei Arbeitslosigkeit iS der VO dar, so dass anders als bei dem dem Kläger gewährten Alg [Â§ 30 Abs 1 SGB I](#) nicht durch eine Zugunstenregelung nach zwischenstaatlichem Recht erfüllt werde ([Â§ 30 Abs 2 SGB I](#)). Die auch nach dem Beitritt Österreichs zur EU weiter geltenden Bestimmungen der Art 1 Abs 5 und Art 8 des Abkommens zwischen der BRD und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung sowie Ziffer 10 des Schlussprotokolls zu diesem Abkommen bezügel das Überbrückungsgeld in die nach diesem Abkommen zu gewährenden Leistungen nicht mit ein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 22.03.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 22.03.2000 zurückzuweisen.

Er habe seit dem Jahr 1970 in der BRD gearbeitet, Sozial- und Rentenbeiträge bezahlt sowie für seine Firma sämtliche Steuern, Sozialbeiträge, Renten- und Vorsorgeversicherungen geleistet.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des SG und des BayLSG wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist auch im übrigen zulässig, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes überschreitet 1.000,00 DM ([Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)).

Die Berufung ist auch begründet, denn der Kläger hat mangels Wohnsitzes in der BRD keinen Anspruch auf Gewährung von Überbrückungsgeld nach [Â§ 57 SGB III](#).

Ein Anspruch des Klägers lässt sich nicht unmittelbar auf die Vorschriften des SGB III stützen, denn [Â§ 30 Abs 1 SGB I](#) beschränkt den Geltungsbereich des SGB III auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich des SGB, also in der BRD, haben. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger nicht, denn er hat seinen Wohnsitz in D. (Österreich). Diese Wohnung benutzt er weiterhin iSd [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#).

Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte lässt sich auch nicht durch die in [Â§ 30 Abs 2 SGB I](#) vorbehaltenen Regeln des Rechts der Europäischen Union (EU) begründen. Sie setzen zwar die territorialen Grenzen der Geltung

mitgliedsstaatlichen Rechts voraus und erweitern diese Geltung f  r bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern (EuGH vom 19.06.1980, in SozR 6050 Art 69 Nr 6). Diese Vorschriften sind aber auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Nach Art 4 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71   ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstst  ndige sowie deren Familienanh  rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, gilt diese VO zwar f  r Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Der Kl  ger ist auch als "Grenzg  nger" iSd Art 1 b der VO anzusehen, denn dazu geh  ren alle Arbeitnehmer oder Selbstst  ndige, die ihre Berufst  tigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaates aus  ben und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen, in das sie idR t  glich, mindestens aber einmal w  hentlich zur  ckkehren. Nach Art 71 Abs 1 a) ii) der VO, der die Gew  hrung von Leistungen an einen arbeitslosen Arbeitnehmer wie den Kl  ger, der w  hrend seiner letzten Besch  ftigung im Geltungsbereich eines anderen Mitgliedstaates als des zust  ndigen Staates wohnte (hier in   sterreich) regelt, erh  lt ein Grenzg  nger bei Vollarbeitslosigkeit grunds  tzlich nur Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet er wohnt, als ob w  hrend der letzten Besch  ftigung die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates f  r ihn gegolten h  tten; diese Leistungen gew  hrt der Tr  ger des Wohnortes zu seinen Lasten.

Abweichend davon erhielt der Kl  ger vom 01.10.1997 bis 31.05.1998 trotz seines Wohnsitzes in   sterreich von der Beklagten in der BRD Alg nach den auch nach dem Beitritt   sterreichs zur EU weiter geltenden Bestimmungen des Abkommens vom 19.07.1978 zwischen der BRD und der Republik   sterreich   ber die Arbeitslosenversicherung (BGBl II Nr 31 vom 21.07.1979, S 789). Nach Art 8 Abs 2 dieses Abkommens erhalten Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren mindestens f  nf Jahre im anderen Vertragsstaat besch  ftigt waren, davon zuletzt nicht weniger als ein Jahr als Grenzg  nger, Alg in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie besch  ftigt waren. Der Kl  ger hat danach lediglich Anspruch auf Alg, nicht jedoch auf das   berbr  ckungsgeld nach [   57 SGB III](#). Nach dem sachlichen Geltungsbereich des Abkommens zwischen der BRD und der Republik   sterreich bezieht sich das Abkommen auf die in Art 2 Abs 1 des Abkommens dort abschlie  end genannten deutschen Rechtsvorschriften, wozu das   berbr  ckungsgeld nach [   57 SGB III](#) nicht geh  rt.

Entgegen der Auffassung des SG kann ein Anspruch auf Leistungen des Kl  gers nach [   57 SGB III](#) auch nicht aus allgemeinen Erw  gungen oder der Interessenlage der Versichertengemeinschaft der Bundesanstalt f  r Arbeit abgeleitet werden. Die dem Versicherten im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zu gew  hrenden Leistungen und ihre Voraussetzungen sind vielmehr im SGB I und SGB III sowie in den   ber- und zwischenstaatlichen Regelungen abschlie  end geregelt.

Da der Kl  ger weder nach den gesetzlichen Regelungen des SGB I und SGB III noch nach   ber- oder zwischenstaatlichem Recht die Voraussetzungen f  r die

Gewährung der Ermessensleistung überbrückungsgeld nach [Â§ 57 SGB III](#) erfüllt, war das Urteil des SG Nürnberg vom 22.03.2000 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 04.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.1998 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024